



Marktgemeinde Wölbling
Oberer Markt 1
3124 Oberwölbling, NÖ

Lfd.Nr.: 10

VERHANDLUNGSSCHRIFT
über die Sitzung des
Gemeinderates am 30. Mai 2022
im Gasthaus Plank, 3124 Ambach 10

Beginn der Sitzung: 19,30 Uhr
Ende der Sitzung: 20,25 Uhr

Anwesend waren:

Bürgermeisterin Karin Gorenzl

Vizebürgermeister Ing. Peter Hießberger

gfGR Mag. Bruno Steidl

gfGR Manuel Erber

gfGR Daniel Zimmel

gfGR Bernhard Fellner

gfGR Roswitha Hofrek-Duhs MSc

GR Dominik Schramm

UGR Johann Höld

GR Franz Stoll

GR Irmgard Schlager

GR DI (FH) Karl Engelhart

GR Mag. Markus Mayer

GR Denise Lintschinger

GR Michael Ratheyser

GR Christian Pfeiffer

GR Bruno Popp

GR Susanne Reich

Anwesend waren außerdem:

AI Helga Krajcovic als Schriftführerin, Zuhörer

Entschuldigt: GR Alfred Berger, gfGR Michael Burger, BSc, GR Eckl Sebastian

Vorsitzende: Bürgermeisterin Karin Gorenzl

Die Sitzung war öffentlich. Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG:

1. Einwendungen zur Verhandlungsschrift vom 28.2.2022, 4.4.2022
2. Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes
3. Bericht Prüfungsausschuss
4. Finanzen
5. LEADER-Region Donau NÖ-Mitte
6. Subventionen

Nicht öffentlich

7. Grundstücksangelegenheiten

Verlauf der Sitzung

Die Vorsitzende begrüßt und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

- Wölbling MITEinander, GR Reich, GR Fellner und GR Pfeiffer stellen den **Dringlichkeitsantrag** gem. § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 und Bgmin. Gorenzel verliest diesen – „Nutzung der Fernwärme im Gemeindeamt Oberwölbling“ **Beilage 1**

Bgmin. Gorenzel verliest den Dringlichkeitsantrag. GR Pfeiffer ersucht zu Beginn, dies selbst dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen und verweist auf Verneinung der Vorsitzenden, dass ihm dies laut NÖ Gemeindeordnung zustehe.

Antrag der Bürgermeisterin: Der Gemeinderat möge über die Dringlichkeit des Antrages von Wölbling MITEinander, GR Reich, GR Fellner und GR Pfeiffer entscheiden.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: 3 Stimmen dafür (MIT)
15 Stimmen dagegen (SPÖ; ÖVP)

- Wölbling MITEinander, GR Reich, GR Fellner und GR Pfeiffer stellen den **Dringlichkeitsantrag** gem. § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 und Bgmin. Gorenzel verliest diesen – „Black-outvorsorge in der Gemeinde Oberwölbling“ **Beilage 2**

Bgmin. Gorenzel verliest den Dringlichkeitsantrag. GR Pfeiffer ersucht zu Beginn, dies selbst dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen und verweist auf Verneinung der Vorsitzenden, dass ihm dies laut NÖ Gemeindeordnung zustehe.

Antrag der Bürgermeisterin: Der Gemeinderat möge über die Dringlichkeit des Antrages von Wölbling MITEinander, GR Reich, GR Fellner und GR Pfeiffer entscheiden.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: 3 Stimmen dafür (MIT)
15 Stimmen dagegen (SPÖ; ÖVP)

Bgmin. Gorenzel erläutert, dass dies Themen sind, die laufend in Sitzungen behandelt wurden und es daher keiner Dringlichkeit erfordert. Weiters ersucht Sie die zuständigen Ausschussvorsitzenden, die Tagesordnungspunkte neuerlich aufzunehmen.

1. Einwendungen zur Verhandlungsschrift vom 28.2.2022, 4.4.2022

Da keine schriftlichen Einwendungen eingelangt sind, gelten die Protokolle als genehmigt.

2. Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

Sachverhalt: Bgmin. Gorenzel berichtet, dass das raumordnungsfachliche Gutachten der NÖ LR, Abt. RU7 und die rechtliche Stellungnahme der NÖ LR, Abt. RU1, noch nicht eingelangt sind. Im Zuge der Auflage der Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes ist eine Stellungnahme zu den Auflagepunkten 5 und 6 eingelangt. **Beilage 3**

Antrag der Bürgermeisterin: Der Gemeinderat möge die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes **Pkt. A**, KG Ambach, Festlegung des Siedlungsentwicklungsgebietes „Lückenschluss Ambach-Mitte“ und die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes **Pkt. 2**: Parz. 447, KG Ambach, Umwidmung von Glf auf BW, und von Glf auf Grünland-Grüngürtel und **Pkt. 8**: Parz. 59, 62/2, 64/1, KG Hausheim, Umwidmung von Glf auf BA, von Geb Nr. 50 auf BA, von Grünland-Spielplatz auf BA und von Glf auf Grünland-Spielplatz –; folgend die Verordnung (**Beilage 4**); beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antrag der Bürgermeisterin: Der Gemeinderat möge die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes – **Pkt 1**: Parz. 235/1, KG Landersdorf, Umwidmung von Glf auf BW, **Pkt 3**: Parz. 1055, KG Unterwölbling, Umwidmung von Glf auf BW, **Pkt 4**: Parz. 149/1 und 149/2, KG

Oberwölbling, Umwidmung von Gfrei auf BW, **Pkt 7:** Parz. 181/2, 181/4, 181/5, 181/6 und 181/7, KG Oberwölbling, Umwidmung von BA auf BW, von BA auf Glf, von BA auf BW, von Glf auf BW und von BW auf Glf, **Pkt 9:** Parz. 245/5, KG Landersdorf, Streichung des Zusatzes „M“= Museum, **Pkt 11:** Parz. 960, KG Oberwölbling, Umwidmung von Verkehrsfläche öffentlich auf Grünland- Sportstätte und **Pkt a, b:** KG Ambach und Unterwölbling, Anpassungen der DKM an den Naturstand–; folgend die Verordnung (**Beilage 5**); beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen

Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen dafür (SPÖ, ÖVP, GR Reich – MIT)

2 Stimmenthaltungen (gfGR Fellner, GR Pfeiffer – MIT)

Antrag der Bürgermeisterin: Der Gemeinderat möge die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes – **Pkt 5:** Parz. .36 und 382, KG Landersdorf, Umwidmung von Glf auf Geb Nr. 58 und **Pkt 6:** Parz. 383/3, KG Landersdorf, Umwidmung von Glf auf Geb Nr. 59 aufgrund der Empfehlung des Raumplaners Schedlmayer nicht beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen

Abstimmungsergebnis: 15 Stimmen dafür (SPÖ, ÖVP)

2 Stimmenthaltungen (gfGR Fellner, GR Pfeiffer – MIT)

1 Stimme dagegen (GR Reich – MIT)

3. Bericht Prüfungsausschuss

Sachverhalt: GR Pfeiffer berichtet über die vergangenen Sitzungen des Prüfungsausschusses. GR Schramm und Vzbgm. Ing. Hießberger nehmen zum Punkt Straßenbeleuchtung Stellung.

4. Finanzen

- Darlehenskonditionen

Sachverhalt: Ausschussvorsitzender für Finanzen gfGR Mag. Steidl berichtet vom Angebot der Unicredit Bank Austria und die mögliche Änderung der Zinskondition der Darlehen (Aufschlag 0,34% auf den 6-Monats-Euribor mit Floor 0) welche bereits bei der nächsten Anpassung berücksichtigt werden sollen. Da die Entscheidung der Bank bis spätestens 26.05.2022 mitgeteilt werden musste, wird der Gemeinderatsbeschluss nachgereicht.

A) EURIBOR:

Darlehensnummer	dzt. Aushaftung	Aufschlag auf den 6-M-EURIBOR (ohne Rundung)	Zinssatz auf Basis des EURIBOR vom 12.05.2022	Laufzeitende
53313 808 866	519.850,27	0,34- %-Pkte.	0,34% p.a.	01.12.2038
53691 918 726	3.354.521,80	0,34- %-Pkte.	0,34% p.a.	30.09.2038
53665 723 853	831.333,79	0,34- %-Pkte.	0,34% p.a.	01.12.2038
53720 338 861	802.178,03	0,34- %-Pkte.	0,34% p.a.	01.06.2039

Sollte der Wert des EURIBOR am Zinsfestsetzungstermin "0 %" betragen oder unter "0 %" fallen, so wird er mit dem Wert "0 %" angesetzt.

Die BAWAG PSK bietet einem Aufschlag von 0,65 %-Punkten auf den 6 Monatseuribor (ohne Floor) für die nächste Zinsanpassung.

Antrag der Bürgermeisterin: Der Gemeinderat möge das Angebot der Unicredit Bank Austria, Variante A Euribor, und das Angebot der BAWAG PSK befürworten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- Vorzeitige Teil-Rückzahlung Straßenbeleuchtungsdarlehen

gfGR Mag. Steidl berichtet, dass das Vorhaben „Straßenbeleuchtung“ durch die gute Fördersituation derzeit mit ca. € 122.000,- überfinanziert ist. Noch anfallende Kosten beziffert Vzbgm. Ing. Peter Hießberger mit max. € 5.000,-.

Antrag der Bürgermeisterin: Der Gemeinderat möge für eine vorzeitige Teil-Rückzahlung in der Höhe von € 120.000,- des bei der Hypo Tirol Bank aushaftenden Darlehens seine Zustimmung zu geben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. LEADER-Region Donau NÖ-Mitte

• Förderperiode 2023-2030

Sachverhalt: Bgmin. Gorenzel berichtet, dass die LAG Donau NÖ-Mitte sich für die Mitgliedsgemeinden der LEADER-Region mit einer Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) für das LEADER-Förderprogramm 2023-2027 (2030) bewirbt. Durch den Gemeinderatsbeschluss und die LEADER-Regionszugehörigkeit wird für die teilnehmende Gemeinde, für Unternehmen und für Gemeindebürger/Innen für die Dauer der Mitgliedschaft der Zugang zu den LEADER-Fördermitteln ermöglicht. Für die Mitgliedschaft in der LEADER-Region ist ein jährlicher Beitrag pro Einwohner mit Hauptwohnsitz von 1,00 Euro vereinbart. **Beilage 6**

Antrag der Bürgermeisterin: Der Gemeinderat möge die Mitgliedschaft 2023-2027 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Subventionen

• ASBÖ Dunkelsteinerwald

Sachverhalt: Der ASBÖ Dunkelsteinerwald feierte sein 50-Jahr-Jubiläum mit Segnung eines Kranken-transportwagens, berichtet die Vorsitzende. Diese Rettungsorganisation leistet auch in unserer Gemeinde jährlich zahlreiche Einsätze.

Antrag der Bürgermeisterin: Der Gemeinderat möge die Unterstützung in der Höhe von € 1.000,00 befürworten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beilage 1

Wölbling MITeinander

Susanne Reich, Bernhard Fellner, Christian Pfeiffer

An die Bürgermeisterin
der Marktgemeinde Wölbling

Wölbling, 30.05.2022

Dringlichkeitsantrag gem. §46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Betreffend:

„Nutzung der Fernwärme im Gemeindeamt Oberwölbling“

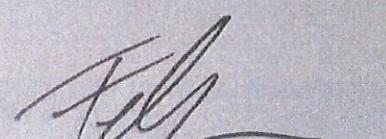
Die Gemeinderatsfraktion von Wölbling MITeinander ersucht um
Ergänzung der Tagesordnung im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung.

Sachverhalt:

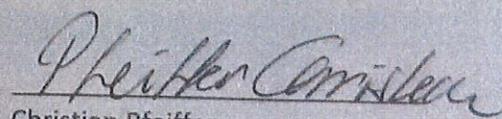
Zur Zeit wird im Gemeindeamt die Raumwärme mittels Stromheizung erzeugt. Dies macht lt. Gemeinde-Energie-Bericht 2019 fast 19.000kWh bzw. 56% des gesamten Energiebedarfes aus! Aufgrund der aktuellen Situation am Energiesektor und der Tatsache, dass der Fernwärmeveranschluss im Keller des Gemeindeamtes vorhanden ist, ist eine Umstellung der Wärmeversorgung auf Fernwärme aus erneuerbaren Energien ehestmöglich vorzunehmen. Diese Umstellung wird auch im Gemeindeenergiebericht 2019 und in der Projektarbeit aus 2016/2017 „Zukunftsinitiative Wölbling“ empfohlen!

Der Gemeinderat möge beschließen:

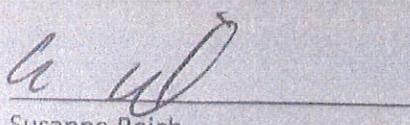
Dieses Thema in die Tagesordnung im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung aufzunehmen und zu behandeln.



Bernhard Fellner



Christian Pfeiffer



Susanne Reich

Beilage 2

Wölbling MITeinander

Susanne Reich, Bernhard Fellner, Christian Pfeiffer

An die Bürgermeisterin
der Marktgemeinde Wölbling

Wölbling, 30.05.2022

Dringlichkeitsantrag gem. §46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Betreffend:

„Blackoutvorsorge in der Gemeinde Oberwölbling“

Die Gemeinderatsfraktion von Wölbling MITeinander ersucht um
Ergänzung der Tagesordnung im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung.

Sachverhalt:

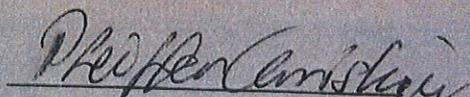
Aufgrund der aktuellen Situation am Energiesektor, der immer häufigeren Warnungen der Energieversorger bzw. der Politik und den Empfehlungen des Zivilschutzverbandes ist für eine grundlegende Blackoutvorsorge in der Gemeinde zu sorgen. Es sollten zumindest die Feuerwehrhäuser und teilweise das Schulgebäude mit Notstrom versorgt und die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für zumindest 2 Wochen aufrecht erhalten werden können.

Der Gemeinderat möge beschließen:

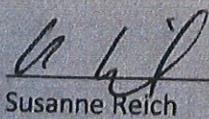
Dieses Thema in die Tagesordnung im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung aufzunehmen und zu behandeln.



Bernhard Fellner



Christian Pfeiffer



Susanne Reich

Beilage 3

EINSCHREIBEN

An die
Marktgemeinde Wölbling
Oberer Markt 1
3124 Oberwölbling



Betreff: Abänderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Wölbling

Antragsteller: Josef und Gertrude Rennhofer
Wetzlarn 1
A-3124 Oberwölbling

vertreten durch: **TWS rechtsanwälte og**
Josefstraße 13
3100 St. Pölten
P219727

Vollmacht erteilt

I. VOLLMACHTSBEKANNTGABE
II. STELLUNGNAHME

TWS rechtsanwälte og

Standort St. Pölten
Josefstraße 13
3100 St. Pölten
Tel.: +43 (2242) 732-22
Fax: D9-16
E-mail: kundendienst@tws-rechtsanwaelt.ee www.tws-rechtsanwaelt.ee

Standort Wien
Gebäudepass 17/22, 1
1010 Wien
Tel.: +43 (1) 36 16 880
Fax: D9-16
E-mail: kundendienst@tws-rechtsanwaelt.ee www.tws-rechtsanwaelt.ee

Banken: UniCredit
Sparkasse HS Münich West AG
DAM-MOB 2225 6500 0000 2220
BIC: SIOSDE 4 21XXX
EU 1537 8 0 17 51 (füllbar)
UID: ATU 36122805

DR. GEORG THUM

DR. KURT WEINREICH

MAG. DR. MICHAEL SCHWARZ

MICHAELA KRIEGLER



In umseits bezeichneter Angelegenheit haben die Ehegatten Josef und Gertrude Rennhofer die TWS rechtsanwälte og, 3100 St. Pölten, Josefstraße 13, mit deren rechtsfreundlicher Vertretung beauftragt bzw. bevollmächtigt.

Die Ehegatten Rennhofer erstatten durch deren ausgewiesene Vertreter bezugnehmend auf die Kundmachung der Marktgemeinde Wölbling, angeschlagen am 11.4.2022, bezüglich Abänderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Wölbling betreffend Änderungspunkte 5 und 6 der KG Landersdorf nachstehende

STELLUNGNAHME

Laut Kundmachung der Marktgemeinde Wölbling beabsichtigt diese eine Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms durchzuführen. Im Entwurf des Flächenwidmungsplanes ist unter anderem geplant, dass hinsichtlich Änderungspunkt 5 auf den Grundstücken .36, 382 KG Landersdorf eine Umwidmung von Grünland Land- und Forstwirtschaft auf erhaltenswertes Gebäude im Grünland mit der fortlaufenden Nummer 58 und bezüglich Änderungspunkt 6 auf dem Grundstück 383/3 KG Landersdorf eine Umwidmung von Grünland Land- und Forstwirtschaft auf erhaltenswertes Gebäude im Grünland mit der fortlaufenden Nummer 59 geplant ist.

Der Raumplaner hat in seiner Stellungnahme vom 15.4.2022 dies befürwortet und stützt sich hier auf die Bestimmungen im NÖ Raumordnungsgesetz.

Der Raumplaner geht offensichtlich davon aus, dass der Baubestand des Gebäudes auf dem Grundstück 383/3 konsensmäßig errichtet wurde. Diesbezüglich wird auf die zuletzt im Akt BA Wetzlarn 3 der Marktgemeinde Wölbling vom 01.09.2016 verfassten Niederschrift betreffend baubehördliche Überprüfung verwiesen und festgestellt, dass eine entsprechende konsensmäßige Errichtung nicht erfolgt ist und eine entsprechende baubehördlich bewilligungs-pflichtige Änderung erforderlich sei. Es ist daher davon auszugehen, dass die auf dem Grundstück 383/3 KG Landersdorf befindlichen Grundstücke derzeit konsenswidrig errichtet wurden bzw. keine Benützungsbewilligung derselben vorliegt. Seite 3

Somit liegen die rechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines erhaltenswerten Gebäudes im Grünland nicht vor (§ 20 Abs. 2 Z 4 NÖ ROG).

Ein konkreter Hinweis für eine wesentliche Änderung der Grundlagen gemäß § 25 NÖ ROG liegt nicht vor. Was die angesprochene geplante Entwicklung als Naherholungs- und Tourismusstandort betrifft wird ausgeführt, dass in unmittelbarer Nähe bzw. angrenzend zu den Grundstücken .36 und 382 bzw. 383/3 m der landwirtschaftliche Betrieb der Antragsteller mit Tierhaltung geführt wird. Dieser Betrieb wird im Vollerbewerb betrieben. Es handelt sich insbesondere um einen Masthühnerstall mit ca. 45.000 Hühnern, in ständiger Belegung, mit den damit verbundenen entsprechenden Lüftungsanlagen und Güllegruben.

Der Trend der letzten Jahre hat dazu geführt, dass die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe zurückgeht, die verbleibenden Betriebe aber dafür oft umso intensiver wirtschaften, sodass auch die Störungsmöglichkeiten, die von landwirtschaftlichen Betrieben ausgehen können, wesentlich gravierender geworden sind. Beispielhaft seien hier Geruchs-, Lärm-, und Staub-belästigungen erwähnt.

In Entfernung von ca. 400 m wird von den Antragstellern eine Kompostieranlage betrieben.

Diese Aspekte sprechen eindeutig gegen eine Entwicklung zum Naherholungs- und Tourismusstandort und einer zukünftigen moderaten baulichen Entwicklung wie vorgesehen.

Durch die landwirtschaftliche Situation sind entsprechende Emissionen, insbesondere Geruchsemisionen gegeben und ist hier ein Konfliktpotenzial vorhanden, welches im Rahmen der beabsichtigten Umwidmung jedenfalls zu berücksichtigen ist. Eine entsprechende Umwidmung und die damit verbundene bauliche Entwicklung würde sowohl zu baurechtlichen als auch zu zivilrechtlichen Auseinandersetzungen führen.

Die Neuausweitung der Geb-Widmung attrahiert die Teilung und den Verkauf von Grundstücken an landwirtschaftferne Bevölkerungskreise, welche das Grünland vorwiegend als Erholungsraum und weniger als Wirtschaftsraum sehen. Die Ausweisung als erhaltenswertes Seite 4

Gebäude im Grünland würde wie bereits erwähnt dazu führen, dass das Konfliktpotential mit der angrenzenden aktiven Landwirtschaft erhöht wird. Landwirtschaftliche Familienbetriebe werden oft durch jahrelange Zivilprozesse (Unterlassungsklagen) zum Aufgeben gezwungen, da sie - im Unterschied zu Gewerbebetrieben - keine behördlich genehmigte Anlage im Sinne des § 364a ABGB betreiben. Auch aus diesem Grund ist ein besonderer raumordnungsrechtlicher Schutz erforderlich. Gerade in Krisenzeiten – wie jetzt – wird immer deutlicher, dass die regionale Lebensmittelversorgung unentbehrlich ist.

Aufgrund der letzten Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes sind bei der Ausarbeitung örtlicher Entwicklungskonzepte und Flächenwidmungspläne die gesetzlichen Planungsrichtlinien (verbindlich) einzuhalten. Damit soll in Niederösterreich auch der Schutz des unter anderem für die regionale Lebensmittelversorgung unverzichtbaren Grund und Bodens gewährleistet werden.

Eine zentrale Bedeutung kommt dabei dem neuen § 14 Abs. 2 Z 10 NÖ ROG zu. Bei der Festlegung von Widmungsarten ist die Vermeidung von wechselseitigen Störungen durch Auswirkungen wie Lärm, Licht, Staub, Erschütterungen, Geruch zu gewährleisten. In den Erläuterungen dazu wurde klargestellt, dass „ausreichende Abstände“ einzuhalten sind. Speziell bei Intensivtierhaltung können, aufgrund der damit verbundenen Geruchsbelästigung mehrere hundert Meter Abstand notwendig sein, um Nutzungskonflikte zu vermeiden.

Aber auch die Planungsrichtlinie des § 14 Abs. 2 Z 10 NÖ ROG ist von besonderer Wichtigkeit. Diese Planungsrichtlinie räumt der Sicherstellung von für die land- und forstwirtschaftliche Produktion wertvollen Flächen bei der Entwicklung des Gemeindegebiets besondere Priorität ein. Nur in besonderen Einzelfällen und mit einer überzeugenden Begründung kommen andere Nutzungen in Betracht. Diese Bestimmung dient auch der Absicherung von Standorten für landwirtschaftliche Betriebe, zB von Aussiedlerhöfen, die nicht (erneut) durch heranrückendes Wohnbauland in Bedrängnis kommen sollen.

Die Umwidmung würde dem besonderen Leitziel für die örtliche Raumordnung, die Sicherstellung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft (§ 1 Abs. 2 Z 3 lit. f NÖ ROG), widersprechen. Nach den generellen Leitz Zielen des NÖ Raumordnungsgesetzes sind die Widmungs- und Nutzungsarten so festzulegen, dass gegen-Seite 5

seitige Störungen der einzelnen Nutzungen vermieden werden (§ 1 Abs. 2 Z 1 lit. c NÖ ROG). Die Einhaltung dieses Leitzieles wird auch durch den Schutz landwirtschaftlicher Betriebe von der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes unterstützt.

Weiters darf der Flächenwidmungsplan nicht geändert werden, nur, weil dem Wunsch eines Grundeigentümers entsprochen werden soll.

Aus diesem Grund widerspricht die geplante Umwidmung jedenfalls den Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes und wird daher beantragt von der Ausweisung der Gebäude auf den Grundstücken .36, 382 bzw. der 383/3 je KG Landersdorf als erhaltenswertes Gebäude Abstand zu nehmen bzw. sprechen sich aus diesen Gründen die Antragsteller gegen die Umwidmung aus.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass bereits in den Jahren 2009 und 2010 entsprechende Änderungen des örtlichen Raumordnungsprogrammes beantragt wurden und wurden diese damals bereits abgelehnt. Entsprechende Umstände haben sich bis heute nicht geändert.

Um Kenntnisnahme wird höflichst ersucht.

Josef und Gertrude Rennhofer

St. Pölten, am 20. Mai 2022

RennJo2/4

Ansprechpartner: Dr. Kurt Weinreich

Sekretariat: Elisabeth Panzenböck, DW: 23

Beilage 4

Marktgemeinde: Wölbling

Polit. Bezirk: Sankt Pölten – Land

Land: Niederösterreich

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am, nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen, folgende

V E R O R D N U N G

beschlossen.

§ 1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i. d. g. F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm in den Katastralgemeinden Ambach, Pkt. 2 und Hausheim, Pkt 8 abgeändert.

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3 Die im Flächenwidmungsplan als Aufschließungszone BW*-A4 gekennzeichneten Teile des Baulandes dürfen erst dann zur Bebauung freigegeben werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Vorliegen eines Parzellierungskonzeptes
- Gewährleistung einer Aufschließung über die Gemeindestraße im Süden

§ 4 Die NÖ-Landesregierung hat diese Verordnung gem. § 24 Abs. 11 und 14 i. V. m. § 25

Abs. 4 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBI. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom Zl. genehmigt. (Absatz erst bei Kundmachung ergänzen!) Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs. 1 der NÖ-Gemeindeordnung 1973, LGBI. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
Oberwölbling, am 30. Mai 2022
angeschlagen am:
abgenommen am: Die Bürgermeisterin:

Beilage 5

Marktgemeinde: **Wölbling**

Polit. Bezirk: Sankt Pölten – Land

Land: Niederösterreich

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am, nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen, folgende

V E R O R D N U N G

beschlossen.

- § 1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBI. 3/2015 i. d. g. F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm in den Katastralgemeinden **Landersdorf, Pkt. 1 und 9, Unterwölbling, Pkt. 3, und Oberwölbling Pkt. 4, 7 und 11** abgeändert.
- § 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBI. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
- § 3 Die NÖ-Landesregierung hat diese Verordnung gem. § 24 Abs. 11 und 14 i. V. m. § 25 Abs. 4 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBI. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom Zl. genehmigt. (**Absatz erst bei Kundmachung ergänzen !**)

Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs. 1 der NÖ-Gemeindeordnung 1973, LGBI. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Oberwölbling, am 30. Mai 2022

angeschlagen am:

abgenommen am:

Die Bürgermeisterin:

Beilage 6

LEADER 2023 – 2030

Beschlussvorlage Gemeinderat GEMEINDERATSBESCHLUSS der (Stadt-, Markt-) Gemeinde

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 2022 die Verlängerung der Mitgliedschaft beim Verein Donau NÖ-Mitte für die LEADER-Förderperiode 2023-2027 (2030) vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den LEADER-Status im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung des BMNT beschlossen.

1. Die LAG Donau NÖ-Mitte bewirbt sich für die Mitgliedsgemeinden der LEADER-Region mit einer Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) für das LEADER-Förderprogramm 2023-2027 (2030).
2. Durch den Gemeinderatsbeschluss und die LEADER-Regionszugehörigkeit wird für die teilnehmende Gemeinde, für Unternehmen und für Gemeindebürger/Innen für die Dauer der Mitgliedschaft der Zugang zu den LEADER-Fördermitteln ermöglicht.
3. Für die Mitgliedschaft in der LEADER-Region ist ein jährlicher Beitrag pro Einwohner mit Hauptwohnsitz von 1,00 Euro vereinbart. Die Einwohnerzahlen werden jeweils mit dem 31.12. des Vorjahres (laut Statistik Austria) festgestellt. Eine jährliche Indexierung bzw. Anpassung des Mitgliedsbeitrages ist vorgesehen. Die Dauer der Mitgliedschaft ist bis einschließlich 2030, also für die gesamte LEADER-Periode vorgeschrieben. Aus diesen Einnahmen werden die Basis-Organisationskosten und die Bewerbung des EU-Programmes zur Entwicklung des Ländlichen Raumes finanziert.
4. Der Gemeinderat überträgt dem REV Donau NÖ-Mitte die inhaltliche Ausarbeitung der LES und deren allfällige Adaptierung im Rahmen des Auswahlprozesses der Bewerbung sowie die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung.

5. Jede Gemeinde ist mindestens mit einer Person in der Generalversammlung vertreten.
6. Die Gemeinde verpflichtet sich, die Bedingungen des LEADER-Programms 2023-2027 (2030) zu akzeptieren.

Stempel Unterschrift Bürgermeister/In

**Genehmigt in der Sitzung am
Unterschriften:**



Bgm. Karin Gorenzel



Schriftführerin Al Helga Krajcovic